Gestaltungssatzung

zum Bebauungsplan Nr. 280 "Walrawenweg", Stadtteil Wiedenbrück

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW Seite 594) und aufgrund des § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW Seite 96) und des 2. Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung vom 15.07.1976 (GV NW Seite 264) hat der Rat der Stadt nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur teilweisen Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 280 "Walrawenweg", Stadtteil Wiedenbrück, werden gemäß § 103 Abs. 1-Ziff. 5 BauO NW folgende Vorschriften erlassen:

Einfriedigungen der Vorgärten beiderseits der Planstraße sind nur mit Rasenkantensteinen bis höchstens 5 cm über Bürgersteigniveau zugelassen.

Rheda-Wiedenbrück, den 22.3.1982

Manulas K

Bürgermeister